



Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

15232/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0371 (COD)

ECOFIN 1240
CODEC 1839
RELEX 1595
NIS 33
FIN 1265
COEST 855

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.: 14562/22 - COM (2022) 597 final
Betr.: Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) (**1. Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Am 9. November 2022 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+)¹ vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil des Pakets von Vorschlägen zur Finanzierung der Unterstützung der Ukraine, zusammen mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027² und dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme³.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 212 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

¹ Dok. 14562/22.

² Dok. 14442/22.

³ Dok. 14443/22.

3. Am 24. November 2022 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt, der den gemeinsamen Standpunkt der Organe widerspiegelt, den Kommissionsvorschlag nicht zu ändern. Er dürfte daher für den Rat annehmbar sein.
4. Damit der Verordnungsentwurf unverzüglich angenommen werden kann, muss der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließen, die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehene Achtwochenfrist gemäß Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung zu verkürzen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 63/22 auf einer seiner nächsten Tagungen billigt;
 - auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 15019/22.